

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH für den Bereich Logistik in der Fassung vom 01.01.2021

Die BUG Vermietungsgesellschaft mbH (BVM) ist ein öffentliches Eisenbahnverkehrsunternehmen mit den Sicherheitsbescheinigungen gem. §§ 6, 7a AEG. Sie ist damit berechtigt Eisenbahnverkehrsdienste zu erbringen und am Eisenbahnbetrieb teilzunehmen.

§ 1 Anwendungsbereich der AGB

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung bei einem Vertragsschluss zwischen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH als Auftragnehmer mit einem Unternehmer gem. § 14 BGB als Auftraggeber, für die Erbringung von Leistungen im Bereich Logistik.
- (2) Regelungen aus dem zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag, gehen den Regelungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (3) Umfasst der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossene Vertrag zusätzlich Leistungen aus dem Bereich Vermietung, so gelten für diese Vermietungsleistungen die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der BUG Vermietungsgesellschaft mbH für den Bereich Vermietung“, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.
- (4) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn diese ausdrücklich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat eine Mitwirkungspflicht gegenüber dem Auftragnehmer. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. dem Auftragnehmer fristgerecht alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, die logistische Leistung vorzubereiten und gegebenenfalls notwendige Berechtigungen einzuholen. Hierzu zählen insbesondere die Bza-Nummer sowie die Fahrpläne, entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen EIUs;
 - b. dem Auftragnehmer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die für die Kapazitätsplanung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages notwendig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen verantwortlich.
- (3) Die Bestellung der Logistikleistung hat spätestens 10 Werktage vor dem Bedarfstag bei dem Auftragnehmer zu erfolgen.
- (4) Der Auftraggeber hat vom Auftragnehmer vorgegebene zeitliche Vorgaben zu beachten, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Logistikleistung nicht zu behindern.
- (5) Wenn nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wurde, so hat der Auftraggeber die zu befördernde Ware in technisch einwandfreiem und vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen.
- (6) Der Auftragnehmer ist rechtzeitig über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Auflagen durch den Auftraggeber zu informieren. Der Auftraggeber hat, soweit erforderlich, die Mitarbeiter des Auftragnehmers zu schulen.
- (7) Der Auftragnehmer ist auf besondere Anforderungen an Brandschutz, Sicherheit und sonstige technische Anforderungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Geruch) hinzuweisen.
- (8) Die Übergabe der zu transportierenden Güter erfolgt an der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle. Ist keine Empfangsstelle festgelegt, so ist der Erfüllungsort gemäß § 17 dieses Vertrages maßgeblich.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erbringen. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu prüfen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Einwände und Unregelmäßigkeiten, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen.
- (3) Die Trassenbestellung erfolgt durch den Auftragnehmer, nach Vorgaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat hierzu dem Auftragnehmer rechtzeitig alle notwendigen Informationen zu Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.
- (2) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Art der zu stellenden Wagen, insbesondere auch die Wagengattung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers, auch ohne dessen ausdrückliche Erlaubnis oder Weisung, anzupassen, wenn dem Auftraggeber hierbei keine Nachteile entstehen.

§ 5 Leistungshindernisse, höhere Gewalt

- (1) Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Partei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- (2) Als Leistungshindernisse zählen insbesondere: Störung in der Infrastruktur, Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Blockade von Beförderungswegen, Unruhen, kriegerische und terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- (3) Tritt eine Leistungshindernis ein, so hat die betroffene Vertragspartei die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Auswirkungen sind für die andere Vertragspartei so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

§ 6 Lieferfristen und Liefertermine

- (1) Lieferfristen und Liefertermine sind schriftlich festzuhalten damit diese als verbindlich gelten.
- (2) Wenn der Auftraggeber die ihm obliegenden Haupt-, Mitwirkungs- oder Nebenpflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine entsprechend den Bedürfnissen des Betriebsablaufs, angemessen zu verlängern. Zu den oben genannten Pflichten zählen insbesondere die in § 2 dieser AGB genannten Pflichten.
- (3) Tritt eine vorübergehende Hinderung ein, so verlängern sich die für die Erbringung der Leistung vereinbarten Fristen oder verschieben sich die jeweiligen Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlauffrist. Bei einer nicht nur vorübergehenden Behinderung steht es dem Auftragnehmer frei unter den Voraussetzungen des § 16 dieser AGB zurückzutreten.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus einem Vertrag über Logistikleistungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Abnahme, Mängel- und Verzugsanzeige

- (1) Grundsätzlich ist die logistische Leistung nach der Leistungserbringung durch den Auftraggeber abzunehmen.
- (2) Anstelle der Abnahme der logistischen Leistung durch den Auftraggeber tritt die Vollendung der logistischen Leistung, wenn die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel unverzüglich bei Abnahme, spätestens aber nach drei Werktagen, anzuzeigen.
- (4) Ansprüche wegen der Überschreitung von Leistungsfristen erlöschen, wenn der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 7 Tagen nach Leistungserbringung anzeigt.
- (5) Eine Mängel- oder Verzugsanzeige hat in Textform zu erfolgen. Zur Fristwahrung ist das rechtzeitige Absenden ausreichend.
- (6) Erfolgt keine Mangelanzeige durch den Auftraggeber, so gilt die logistische Leistung als vertragsgemäß, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Mangel arglistig verschwiegen.

§ 9 Mängelansprüche Auftraggeber

- (1) Die Mangelhaftigkeit einer logistischen Leistung bestimmt sich zunächst nach dem Inhalt des Vertrages, ansonsten nach den auf die betroffene logistische Leistung anwendbaren gesetzlichen Regelungen. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn diese in Textform vereinbart sind.
- (2) Erfolgt die logistische Leistung mangelhaft und ist dies dem Auftragnehmer zuzurechnen, so kann der Auftraggeber die ihm zustehenden Minderungs-, Rücktritts- und Schadenersatzansprüche sowie sein Recht auf Selbstvornahme wie folgt ausüben:
 - a. Macht der Auftragnehmer Minderung geltend, ist diese auf den Wegfall der vereinbarten Vergütung für die einzelne, mangelbehaftete logistische Leistung begrenzt.
 - b. Macht der Auftraggeber das Rücktrittsrecht geltend, gilt dieses nur in Bezug auf einzelne, mangelbehaftete logistische Leistungen. Im Übrigen steht dem Auftraggeber unter den Voraussetzungen des § 15 dieser AGB anstelle des Rücktrittsrechts das Sonderkündigungsrecht zu.
 - c. Schadenersatz statt der Leistung kann der Auftraggeber unter den Voraussetzungen von § 10 Haftung des Auftragnehmers, verlangen.
 - d. Bei Selbstvornahme ist der Anspruch des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz auf einen Betrag bis zu 20.000 Euro begrenzt.

§ 10 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet nur, wenn ihn ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- (2) Bei einfach fahrlässigen Verletzungen von nicht wesentlichen Vertragspflichten, die dem Auftraggeber gegenüber bestehen, ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach wie folgt begrenzt:
 - a. Bei Güterschäden auf 20.000 Euro je Schadenfall.
 - b. Bei Güterschäden aufgrund von Serienschäden abweichend von Buchstabe a auf 125.000 Euro. Bei einem Serienschaden gelten mehrere Schadenfälle als ein Schadenfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Schadenfälle eingetreten ist, wenn diese entweder auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder auf logistischen Leistungen mit gleichen Mängeln beruhen.
 - c. Bei anderen als Güterschäden auf 20.000 Euro je Schadenfall.
 - d. Für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres auf 600.000 Euro. § 10 (4) dieser AGB bleibt unberührt.

- (4) Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Leistungsbeginn in Textform
 - a. einen Wert zur Erhöhung der Haftung für Güterschäden angeben, der die in § 10 (3) a und b dieser AGB bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an Stelle des betreffenden Höchstbetrages („Wertdeklaration“);
 - b. ein Interesse zur Erhöhung der Haftung für andere als Güterschäden erklären, der den in § 10 (3) c dieses Vertrages bestimmten Höchstbetrag übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an Stelle des betreffenden Höchstbetrages („Interessendeklaration“).
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht:
 - a. Für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie für Schäden an Sachen, die nicht Gegenstand der logistischen Leistung sind („Drittgut“).
 - b. Soweit gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie beispielsweise das Produkthaftungsgesetz, zwingend anzuwenden sind.

§ 11 Qualifiziertes Verschulden

- (1) Die in § 10 dieser AGB genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden wie folgt verursacht worden ist:
 - a. Durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - b. durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Die in § 10 dieser AGB genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten des Weiteren nicht, soweit der Auftragnehmer den Schaden arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der logistischen Leistung übernommen hat.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen nach § 11 (1) b dieser AGB auf die Schadenhöhe nach § 10 (3) und § 10 (4) dieser AGB entfallen, wenn eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt.

§ 12 Freistellungsanspruch des Auftragnehmers und Produkthaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse des Auftraggebers den Umständen nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat.
- (2) Von Aufwendungen wie Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Entsorgungskosten, Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter einschließlich seines Versicherers und sonstigen Kosten nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen drittschützenden Vorschriften freizustellen, es sei denn
 - a. der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich den Anspruch des Dritten herbeigeführt;
 - b. der Auftraggeber hat sein Haftungsrisiko aus dem Produkthaftungsgesetz mit einer Selbstbeteiligung versichert und mit dem Auftragnehmer ausdrücklich vereinbart, diese Selbstbeteiligung dem Auftraggeber im Schadenfall zu erstatten.

- (4) Sofern und soweit der Auftraggeber die Warenbestände, die Gegenstand eines Vertrages sind, transportversichert oder gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erdbeben und Leitungswasser versichert, so ist der Auftragnehmer als versicherte Person, jedoch nicht als Repräsentant des Auftraggebers, in den Versicherungsschutz einzubeziehen. Verfügt der Auftraggeber über keinen entsprechenden Versicherungsschutz, hat er dies dem Auftragnehmer zu dessen eigener Risikobeurteilung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 13 Verjährung

- (1) Ansprüche aus einem Vertrag über die Erbringung von Leistungen im Bereich Logistik verjähren in einem Jahr.
- (2) Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit Ablauf des Tages der Vollendung der logistischen Leistung, bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme. Die Abnahme regelt sich nach § 8 dieser AGB.
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht
- a. in den in § 11 dieser AGB genannten Fällen;
 - b. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder
 - c. soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

§ 14 Abrechnung

- (1) Die Höhe der zu erstattenden Vergütung richtet sich nach den jeweiligen konkret getroffenen vertraglichen Regelungen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Aufwendungen gemäß § 12 dieser AGB zu vergüten.
- (3) Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der vereinbarten Vergütung beginnt mit dem Tag der Abnahme, erfolgt keine Abnahme mit der Vollendung der logistischen Leistung.
- (4) Die vereinbarte Vergütung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB. Weiterer Verzugschaden des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.

§ 15 Kündigung

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Sie ist nur möglich, wenn es sich bei dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber um ein Dauerschuldverhältnis handelt.
- (2) Gerät eine Vertragspartei mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsperioden in Verzug, so hat die andere Vertragspartei das Recht, diesen Vertrag innerhalb einer weiteren Rechnungsperiode zu kündigen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Schadenersatzzahlungen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde oder ein Vermögensverfall bei dem Auftraggeber zu befürchten ist oder der Auftraggeber seinen sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- (5) Tritt beim Auftraggeber eine Vermögensverschlechterung ein oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, stehen dem Auftragnehmer die Rechte nach § 321 BGB zu. Der Auftragnehmer ist dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Kommt der Auftraggeber der Vorausleistungspflicht wegen Vermögensverschlechterung nicht nach, so kann der Auftragnehmer ferner nach Setzung

einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 16 Stornierung, Rücktritt

- (1) Tritt ein Leistungshindernis nach § 5 dieser AGB ein und wird die geschuldete Leistung des Auftragnehmers dadurch erheblich erschwert oder unmöglich und ist diese Behinderung nicht nur vorübergehend, so ist der Auftragnehmer berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.
- (2) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten gem. § 2 dieser AGB in dem Ausmaß nicht nach, so dass der Auftragnehmer die Logistikleistungen nicht durchführen kann, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten.
- (3) Tritt der Auftragnehmer auf Grund von durch den Auftraggeber zu vertretenden Pflichtverletzungen von dem Vertrag zurück, so hat der Auftraggeber, dem Auftragnehmer entstandene Kosten für die Vorbereitung des Auftrages zu ersetzen. Dem Auftraggeber wird weiterhin die vertraglich vereinbarte Gebühr für die Ausführung der logistischen Leistung in Rechnung gestellt, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zuzüglich der in Vorbereitung der Ausführung des Auftrages entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 dieser AGB.
- (4) Erfolgt eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber bis zu 48 Stunden vor Vertragsbeginn, so entstehen ihm hierfür keine zusätzlichen Kosten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die in Vorbereitung des Vertrages bereits getätigten Ausgaben zu erstatten. Erfolgt eine Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber weniger als 48 Stunden vor Vertragsbeginn, so wird dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Gebühr für die Ausführung der logistischen Leistung in Rechnung gestellt, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zuzüglich der in Vorbereitung der Ausführung des Auftrages entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 dieser AGB.
- (5) Handelt es sich um die Stornierung eines Vertrages über ein Dauerschuldverhältnis, so wird dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Gebühr für die Ausführung der ersten logistischen Leistung in Rechnung gestellt, abzüglich der ersparten Aufwendungen, zuzüglich der in Vorbereitung der Ausführung des Auftrages entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 dieser AGB.

§ 17 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Berlin.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des zwischen den Parteien geschlossenen Logistikvertrages, sowie Abweichungen von diesen AGB, bedürfen der Schriftform. Die Abweichung von dem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- (2) Logistikleistungen werden ausschließlich innerhalb Deutschlands erbracht.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden.